Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531 Fax: 0251 591-6539 E-Mail: bag@lwl.org Internet: www.bagues.de

BAGÜS-00-06, BAGÜS-SGB V-00

Münster, 13.04.2011

Mitglieder-Info Nr. 32/2011

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 12.01.2011, Az.: B 12 KR 11/09 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren hatte das Bundessozialgericht die Frage zu entscheiden, ob die Klägerin, die bis 1991 Mitglied der beklagten Krankenkasse war und danach bis 2008 in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten versichert war, nunmehr mit Ausscheiden aus der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten versicherungspflichtig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ist.

Der erkennende Senat bestätigt für diese Fallgestaltung die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und stellt dazu im Wesentlichen fest, dass § 5 Abs. 1 Nr. 13a SGB V so auszulegen ist, dass er nicht nur auf der Rechtsfolgenseite eine Zuweisung entweder zur GKV oder zur PKV vornimmt, sondern auch auf der Tatbestandsseite an die letzte Krankenversicherung entweder in der GKV oder der PKV anknüpft. Dabei kann nach Auffassung des Senates zwischen der letzten Krankenversicherung in der GKV und dem Einsetzen der Versicherungspflicht auch Zeiten einer anderweitigen, nun aber entfallenden Absicherung außerhalb der PKV liegen, die der Versicherungspflicht in der GKV nicht entgegenstehen. Der Senat macht also deutlich, dass die letzte Versicherung im Sinne dieser Vorschrift dem Einsetzen der Versicherungspflicht nicht notwendig unmittelbar vorausgehen muss.

¿ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



Des Weiteren stellt der Senat in dieser Entscheidung fest, dass die Krankenversorgung der Bahnbeamten keine Krankenversicherung in der PKV ist und es sich dabei um eine anderweitige Absicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V handelt.

Zur weiteren Begründung darf ich auf die beigefügte Entscheidung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer